

N i e d e r s c h r i f t

über die **öffentliche Sitzung** des Gemeinderats Tiefenbach am **7. Mai 2020** in Tiefenbach.

Der Vorsitzende, erster Bürgermeister Christian Fürst, erklärt die anberaumte Sitzung für eröffnet und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest. Folgende Gemeinderatsmitglieder sind bei der Sitzung anwesend:

Lfd. Nr.	Name, Vorname
1.	1. Bürgermeister Christian Fürst, CSU
2.	Armin Mayrhofer, CSU
3.	Josef Sattler, CSU
4.	Richard Roßgoderer, CSU
5.	Anna-Lena Fürst, CSU
6.	Tobias Königseder, CSU
7.	Johannes Regner, CSU
8.	Sabine Zittelsperger, CSU
9.	Florian Schwarzbauer, Unsere Zukunft
10.	Manfred Bründl, Unsere Zukunft
11.	Uwe Urtel, parteilos
12.	Johann Kirchberger, Bürgerliche Wähler
13.	Johann Höller, Bürgerliche Wähler
14.	Bruno Gottschaller, Bürgerliche Wähler
15.	Josef Fehrer, FWG
16.	Johannes Unholzer, FWG
17.	Susanne Mayerhofer, Bündnis 90/ Die Grünen
18.	Christina Roßgoderer, Bündnis 90/ Die Grünen
19.	Ewald Schmatz, Bündnis 90/ Die Grünen
20.	Michael Fürst, SPD
21.	Alfred Gimpl, SPD

Einwände gegen die vorliegende Tagesordnung werden nicht vorgetragen. Gegen die Niederschrift der Sitzung vom 16. April 2020 werden keine Einwände vorgebracht, somit gilt diese als genehmigt. Die neu gewählten Gemeinderatsmitglieder haben die Niederschrift ebenfalls erhalten.

Nach der Eröffnung der Sitzung wird den Anwesenden mitgeteilt, dass das Gemeinderatsmitglied Uwe Urtel mit Schreiben vom 30. April 2020 seinen Austritt aus der FWG-Fraktion erklärt hat. Er wird im neu gewählten Gemeinderat als parteiloses Mitglied vertreten sein.

31. Bericht über den Vollzug der gefassten Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 16.04.2020.

Der Gemeinderat wird über den Vollzug der gefassten Beschlüsse der öffentlichen Sitzung vom 16. April 2020 informiert.

32. Vereidigung der neu gewählten ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder durch den ersten Bürgermeister.

Der erste Bürgermeister Christian Fürst informiert die Anwesenden, dass die neu gewählten Gemeinderatsmitglieder in der ersten Sitzung zu vereidigen sind. Die Vereidigung sowie der Amtseid ergibt sich aus Art. 31 Abs.4 GO, Art. 48 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 GLKrWG.

Art. 31 GO

Zusammensetzung des Gemeinderats

(4) ¹Alle Gemeinderatsmitglieder sind in der ersten nach ihrer Berufung stattfindenden öffentlichen Sitzung in feierlicher Form zu vereidigen. ²Die Eidesformel lautet:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“ ³Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. ⁴Erklärt ein Gemeinderatsmitglied, dass es aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten könne, so hat es an Stelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis seiner Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung seiner Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten. ⁵Den Eid nimmt der erste Bürgermeister ab. ⁶Die Eidesleistung entfällt für die Gemeinderatsmitglieder, die im Anschluss an ihre Amtszeit wieder zum Gemeinderatsmitglied der gleichen Gemeinde gewählt wurden.

Art. 48 GLKrWG

Amtshindernisse, Amtsverlust, Nachrücken

(1) ¹Eine in den Gemeinderat oder in den Kreistag gewählte Person kann ihr Amt nicht antreten, ein ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied oder ein Kreisrat verliert sein Amt

1. bei Verlust der Wählbarkeit,
2. bei Verweigerung der Eidesleistung oder des Ablegens des Gelöbnisses,
3. in den Fällen des Art. 31 Abs. 3 GO oder des Art. 24 Abs. 3 LKrO; das gilt nicht bei der Wahl zum weiteren Bürgermeister oder zum Stellvertreter des Landrats.

Der Vorsitzende gibt anschließend folgende Besonderheiten bekannt:

- Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe “ geleistet werden.
- Aus Glaubens oder Gewissensgründen kann auch an Stelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe “ gesprochen
- Gelöbnis kann auch mit einer dem Bekenntnis der Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung der Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden gleichwertigen Beteuerungsformel eingeleitet werden (feierliches Versprechen).
- Verweigerung der vollständigen Eidesleistung = Verlust des Amtes, Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GLKrWG; Gemeinderat stellt Amtsverlust und Nachrücken des Listennachfolgers fest, vgl. Art. 48 Abs. 3 Satz 2 GLKrWG

Anschließend nennt der Vorsitzende die neu gewählten Gemeinderatsmitglieder und bittet sie einzeln zur Vereidigung vorzutreten.

Die neu gewählten Gemeinderatsmitglieder sind folgende:

- Frau Anna-Lena Fürst, CSU
- Frau Christina Roßgoderer, Bündnis 90/ Die Grünen
- Herr Manfred Bründl, Unsere Zukunft – Denk mit! Mach mit!
- Herr Alfred Gimpl, SPD
- Herr Bruno Gottschaller, Bürgerliche Wähler
- Herr Johannes Regner, CSU
- Herr Florian Schwarzbauer, Unsere Zukunft – Denk mit! Mach mit!
- Herr Johannes Unholzer, FWG

Alle neu gewählten Gemeinderatsmitglieder haben im Vorfeld erklärt, dass sie mit folgender Eidesformel vereidigt werden möchten:

Ich schwöre, Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern.

Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.

Anschließend werden die neu gewählten Gemeinderatsmitglieder einzeln nacheinander vereidigt.

33. Beschlussfassung über Art und Anzahl der weiteren Bürgermeister nach Artikel 35 Gemeindeordnung (GO).

Art. 35 GO

Rechtsstellung der weiteren Bürgermeister

(1) ¹Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit einen oder zwei weitere Bürgermeister. ²Weitere Bürgermeister sind Ehrenbeamte der Gemeinde (ehrenamtliche weitere Bürgermeister), wenn nicht der Gemeinderat durch Satzung bestimmt, dass sie Beamte auf Zeit sein sollen (berufsmäßige weitere Bürgermeister).

Der erste Bürgermeister Christian Fürst erläutert den o. a. Art. 35 GO und weist darauf hin, dass der Gemeinderat einen zweiten Bürgermeister wählen muss und noch einen weiteren Bürgermeister wählen kann. Diese weiteren Bürgermeister sind Ehrenbeamte der Gemeinde.

Vom Vorsitzenden werden folgende Besonderheiten erläutert:

- Die Wahl eines weiteren Bürgermeisters (= zweiter Bürgermeister) ist Pflicht

- Gemeinderat kann darüber hinaus nach pflichtgemäßem Ermessen einen zweiten weiteren „Dritten“ Bürgermeister wählen (Organisationshoheit)
- Auf jeden Fall getrennte Wahlen

Beschluss:

Der Gemeinderat fasst den Beschluss, dass es einen zweiten und einen dritten Bürgermeister geben soll.

Abstimmung: 21 : 0

34. Wahl des zweiten Bürgermeisters.

Der erste Bürgermeister Christian Fürst schlägt vor, dass für die Wahl ein Wahlausschuss gebildet werden soll.

Es wird folgende Besetzung vorgeschlagen:

- Christian Fürst, 1. Bürgermeister
- Anton Mayrhofer, Verwaltung
- Sandra Schadenfroh, Verwaltung
- Maximilian Eibl, Verwaltung

Beschluss:

Der Gemeinderat fasst den Beschluss, dass der Wahlausschuss wie vorgeschlagen besetzt werden soll.

Abstimmung: 21 : 0

Erläuterung Wahlvorgang durch den ersten Bürgermeister

- Auf jeden Fall getrennte Wahlen, zuerst zweiter Bürgermeister, dann dritter Bürgermeister.
- Wahl aus der Mitte der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder
- Wählbar ist jedes Gemeinderatsmitglied, außer dem ersten Bürgermeister (Art. 35 Abs. 1 und Abs. 2 GO).
- Nicht wählbar sind Gemeinderatsmitglieder,
 - die nicht Deutsche i.S. Art. 116 GG sind,
 - die im Fall berufsmäßiger weiterer Bürgermeister das 67. Lebensjahr vollendet haben,
 - Richter
 - MdL, MdB, im Fall berufsmäßiger weiterer Bürgermeister
- Wählen darf jedes Gemeinderatsmitglied, **auch** der erste Bürgermeister (Art. 29 Abs. 1 GO i. V. m. Art. 35 Abs. 1 Satz 1 GO).
- Der Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung **gilt nicht** für Wahlen, nach Art. 49 Abs. 2 Nr. 1 GO.
- Geheime Abstimmung (Wahlkabine) in öffentlicher Sitzung

- Unbeobachtete, unbeeinflusste Stimmabgabe
- Absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erforderlich → Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält (Art. 51 Abs. 3 Satz 3 GO).
- Leere Stimmzettel, Nein Stimmen (auch wenn nur 1 Wahlvorschlag) = ungültig
- Wahlwiederholung, wenn mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig ist
- Haben mehr als 2 Bewerber die höchste Stimmenzahl erhalten: Wiederholung der Wahl
- Haben 2 Bewerber die gleiche zweithöchste Stimmenzahl: Losentscheid (Rechtsgedanke aus dem GLKrWG).
- Aus der Mitte des Gemeinderats können Kandidaten vorgeschlagen werden. Allerdings ist dies für die Wahl nicht bindend. Auf den ausgegebenen Stimmzettel **sind alle wählbaren** Gemeinderatsmitglieder aufgeführt.

Nach der Erläuterung der Wahlmodalitäten fordert der Vorsitzenden den Gemeinderat auf, Kandidaten für die Wahl des zweiten Bürgermeisters vorzuschlagen.

Es werden folgende Kandidaten zur Wahl des zweiten Bürgermeisters vorgeschlagen:

- Der erste Bürgermeister Christian Fürst schlägt das Gemeinderatsmitglied Uwe Urtel für das Amt des zweiten Bürgermeisters vor.

Auf Nachfrage des Bürgermeisters werden keine weiteren Kandidaten vorgeschlagen.

Wahlhandlung und Bekanntgabe Wahlergebnis

Es werden nacheinander Stimmzettel mit **allen** wählbaren Gemeinderatsmitgliedern verteilt. Anschließend treten nach und nach die Wähler in die **Wahlkabine**, wählen und werfen zur Stimmabgabe die Stimmzettel in die bereitgestellte Wahlurne. Vom Vorsitzenden wird abschließend gefragt, ob alle anwesenden Gemeinderatsmitglieder gewählt haben.

Nach Abschluss der Wahlhandlung werden die Stimmzettel vom Wahlausschuss ausgezählt. Die abgegebenen Stimmzettel werden dabei zweimal gezählt und entsprechende Stapel gebildet. Anschließend verkündet der Vorsitzende das Ergebnis:

- Uwe Urtel → 12 Stimmen
- Hans Höller → 9 Stimmen

Insgesamt wurden 21 gültige Stimmzettel abgegeben. Der Vorsitzende gibt bekannt, dass Uwe Urtel als 2. Bürgermeister gewählt ist.

Auf Nachfrage des ersten Bürgermeisters Christian Fürst erklärt der Gewählte, dass er die Wahl annimmt. Der Vorsitzende gratuliert dem

2. Bürgermeister Uwe Urtel

zur Wahl.

35. Wahl des dritten Bürgermeisters.

Der Vorsitzende erläutert, dass für die Wahl zum dritten Bürgermeister die unter Tagesordnungspunkt 3 genannten Voraussetzungen ebenso gelten. Anschließend fordert er die Anwesende Gemeinderatsmitglieder auf, Kandidaten für die Wahl des dritten Bürgermeisters vorzuschlagen.

Es werden folgende Kandidaten zur Wahl des dritten Bürgermeisters vorgeschlagen:

- Johann Kirchberger schlägt Hans Höller vor
- Armin Mayrhofer schlägt Richard Roßgoderer vor

Wahlhandlung und Bekanntgabe Wahlergebnis

Es werden nacheinander Stimmzettel mit **allen** wählbaren Gemeinderatsmitgliedern verteilt. Der neu gewählte zweite Bürgermeister ist auf den Stimmzettel gestrichen. Anschließend treten nach und nach die Wähler in die **Wahlkabine**, wählen und werfen zur Stimmabgabe die Stimmzettel in die bereitgestellte Wahlurne. Vom Vorsitzenden wird abschließend gefragt, ob alle anwesenden Gemeinderatsmitglieder gewählt haben.

Nach Abschluss der Wahlhandlung werden die Stimmzettel vom Wahlausschuss ausgezählt. Die abgegebenen Stimmzettel werden dabei zweimal gezählt und entsprechende Stapel gebildet. Anschließend verkündet der Vorsitzende das Ergebnis:

- Hans Höller → 11 Stimmen
- Richard Roßgoderer → 10 Stimmen

Insgesamt wurden 21 gültige Stimmzettel abgegeben. Der Vorsitzende gibt bekannt, dass Hans Höller als 3. Bürgermeister gewählt ist.

Auf Nachfrage des ersten Bürgermeisters Christian Fürst erklärt der Gewählte, dass er die Wahl annimmt. Der Vorsitzende gratuliert dem

3. Bürgermeister Hans Höller

zur Wahl.

36. Vereidigung der weiteren Bürgermeister.

Dieser Tagesordnungspunkt kann entfallen, da beide Bürgermeister wiedergewählt worden sind.

37. Festlegung der Vertreter- und Dienstaufwandsentschädigungen für den/die stellvertretenden Bürgermeister.

Zuerst werden vom Vorsitzenden die Eckdaten zur Vertreter- und Dienstaufwandsentschädigung erläutert:

- Weitere ehrenamtliche Bürgermeister haben Anspruch auf Entschädigung
 - als Gemeinderatsmitglied, vgl. Art. 20 a GO
 - als weiterer Bürgermeister, und zwar nach der besonderen Inanspruchnahme
- Festsetzung der Entschädigung durch Beschluss
- Im Einvernehmen mit dem weiteren Bürgermeister
- Kommt es innerhalb von 2 Monaten zu keiner einvernehmlichen Lösung, legt die Rechtsaufsichtsbehörde die Höhe fest.

Art. 53 KWBG
Anspruch auf Entschädigung

(1) ¹Ehrenbeamte und Ehrenbeamtinnen haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. ²Die Entschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt.

(2) ¹Die Entschädigung für ehrenamtliche erste Bürgermeister und ehrenamtliche erste Bürgermeisterinnen muss sich innerhalb der in Anlage 3 bestimmten Beträge halten; innerhalb dieses Rahmens sind Inhalt und Umfang des einzelnen Amtes sowie die Schwierigkeit der Verwaltungsverhältnisse in der Gemeinde zu berücksichtigen. ²Der anzuwendende Rahmensatz bestimmt sich nach der letzten vom Landesamt für Statistik früher als drei Monate vor der Festsetzung veröffentlichten Einwohnerzahl. ³Verringert sich die Einwohnerzahl während der Amtszeit so, dass die Entschädigung innerhalb des für eine niedrigere Einwohnerklasse geltenden Rahmens festgesetzt werden müsste, bleibt die bei der letzten Festsetzung zugrunde zu legende Einwohnerzahl für den Amtsinhaber oder die Amtsinhaberin für die laufende Amtszeit und für unmittelbar folgende Amtszeiten maßgeblich.

(3) ¹Die Entschädigung für den Bezirkstagspräsidenten oder die Bezirkstagspräsidentin des Bezirks Oberbayern darf 125 v.H., bei den übrigen Bezirken 115 v.H. der höchsten Rahmenobergrenze nach Anlage 3 nicht überschreiten. ²Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

(4) ¹Ein ehrenamtlicher weiterer Bürgermeister oder eine ehrenamtliche weitere Bürgermeisterin, der gewählte Stellvertreter des Landrats oder der Landrätin und der gewählte Stellvertreter des Bezirkstagspräsidenten oder der Bezirkstagspräsidentin erhalten neben der als Gemeinderatsmitglied, als Mitglied des Kreistags oder des Bezirkstags gewährten Entschädigung eine weitere Entschädigung nach dem Maß der besonderen Inanspruchnahme als kommunaler Wahlbeamter und kommunale Wahlbeamtin. ²Die Entschädigungen dürfen zusammen nicht mehr betragen als die Entschädigung oder die Summe von Grundgehalt, Familienzuschlag der Stufe 1 und Dienstaufwandsentschädigung des oder der Vertretenen.

(5) ¹Ist der Ehrenbeamte oder die Ehrenbeamtin ganz oder teilweise verhindert, die Dienstgeschäfte auszuüben, so wird die Entschädigung zwei Monate weitergezahlt. ²Dauert die ganze oder teilweise Verhinderung länger, so kann der Dienstherr die Entschädigung für eine über zwei Monate hinausgehende Zeit ganz oder teilweise gewähren.

Gemäß Bekanntmachung vom 29.7.2019 (BayMBl. Nr. 308) gilt Anlage 2 zu Art. 46 Abs. 1 KWBG ab 1.1.2020 in folgender Fassung:

Höhe der Dienstaufwandsentschädigung / 1.1.2020

A. Erste Bürgermeister

1. kreisangehöriger Gemeinden	242,91 bis 798,47 €
-------------------------------	---------------------

2. kreisfreier Gemeinden / Großer Kreisstädte	
a) bis 50.000 Einwohner	428,50 bis 1.167,19 €
b) von 50.001 bis 100.000 Einwohner	612,84 bis 1.352,78 €
c) über 100.000 Einwohner	798,47 bis 1.537,15 €
B. Weitere Bürgermeister	
1. kreisangehöriger Gemeinden	206,77 bis 650,24 €
2. kreisfreier Gemeinden / Großer Kreisstädte	
a) bis 50.000 Einwohner	353,77 bis 945,48 €
b) von 50.001 bis 100.000 Einwohner	502,01 bis 1.093,70 €
c) über 100.000 Einwohner	650,24 bis 1.241,93 €
C. Landräte	982,83 bis 1.352,78 €

Der Vorsitzende berichtet, dass momentan folgende monatlich pauschale Entschädigungen bezahlt werden:

- 2. Bürgermeister → 568,92 €
- 3. Bürgermeister → 224,95 €

Es wird vorgeschlagen, dass die bisherigen Entschädigungen für den zweiten und dritten Bürgermeister in der neuen Amtsperiode beibehalten, aber zu Beginn auf ganze Zahlen gerundet werden sollen. Beide Entschädigungen sind dynamisch.

Somit würden sich folgenden Entschädigungssätze ergeben:

- 2. Bürgermeister → 570,00 €
- 3. Bürgermeister → 225,00 €

Abschließend werden noch Vergleichszahlen aus umliegenden Gemeinden bekannt gegeben:

- | | |
|-----------------------|--------------------|
| - 2. Bürgermeister | - 3. Bürgermeister |
| • Salzweg: 583,35 € | 218,06 € |
| • Büchlberg: 565,81 € | 126,56 € |
| • Ruderting: 415,00 € | |

Beschluss:

Die laufende monatliche Entschädigung für den zweiten Bürgermeister wird auf 570,00 € festgesetzt. Damit sind alle Dienstgeschäfte abgegolten, außer der Urlaubs- oder Krankheitsvertretung des ersten Bürgermeisters.

Abstimmung: 20 : 0
(ohne 2. Bgm. Uwe Urtel, Art. 49 GO)

Beschluss:

Die laufende monatliche Entschädigung für den dritten Bürgermeister wird auf 225,00 € festgesetzt. Damit sind alle Dienstgeschäfte abgegolten, außer der Urlaubs- oder Krankheitsvertretung des ersten Bürgermeisters.

38. Beschlussfassung über die weitere Stellvertretung (neben den gewählten stellvertretenden Bürgermeistern) nach Art. 39 Abs. 1 S. 2 GO – gegebenenfalls namentliche Benennung der weiteren Stellvertreter.

Eingangs wird vom Vorsitzenden die aktuelle Regelung erläutert. Gemäß § 17 der Geschäftsordnung stellt sich die Situation wie folgt dar:

Aktuelle Regelung in der Geschäftsordnung

§ 17 Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung vom zweiten Bürgermeister und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des ersten, zweiten und dritten Bürgermeisters bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO weitere Stellvertreter in folgender Reihenfolge: Gemeinderat Josef Sattler und dann das dienstälteste, bei gleichem Dienstalder das lebensälteste Gemeinderatsmitglied.

(3) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.

(4) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

Vor 18 Jahren sind die Entschädigungen für den zweiten und dritten Bürgermeister zugunsten eines weiteren Stellvertreters gekürzt wurden. Die Bestellung eines weiteren Stellvertreters sei deshalb kostenneutral.

Anschließend werden die Besonderheiten vom Vorsitzenden erläutert

- Einfacher Beschluss, also keine Wahl.
- Keine Pflicht, aber ratsam, um Handlungsfähigkeit zu sichern.
- Organisationshoheit eröffnet dem Gemeinderat „alle“ Möglichkeiten, wie z.B.
- eine namentliche Festlegung der Reihenfolge in der weiteren Stellvertretung (so § 17 Abs. 2 MusterGeschO 2020 BayGT
- eine Regelung, dass das jeweils älteste Ratsmitglied weiterer Stellvertreter ist,
- oder eine Kombination aus beiden vorgenannten
- Nur Deutsche im Sinne des Art. 116 GG können das Amt übertragen bekommen.
- Ausgeschlossen sind berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder, Richter, § 4 DRiG

- Weitere Stellvertreter sind keine kommunalen Wahlbeamten.

- So gelten für sie z.B. Art. 19 GO (Abberufung) und Art. 20a GO (Entschädigung)

Beschluss:

Der Gemeinderat fasst den Beschluss, dass ein weiterer Stellvertreter namentlich bestellt werden soll.

Abstimmung: 21 : 0

Der Vorsitzende fordert den Gemeinderat auf, Kandidaten für die Bestellung der weiteren Stellvertretung vorzuschlagen. Anschließend wird über die namentliche Benennung der weiteren Stellvertretung diskutiert. Es werden folgende Gemeinderatsmitglieder vorgeschlagen:

- Susanne Mayerhofer schlägt Christina Roßgoderer vor

- Armin Mayrhofer schlägt Josef Sattler vor

Beschluss 1:

Der Vorsitzende lässt darüber abstimmen, wer sich für das Gemeinderatsmitglied Christina Roßgoderer als weitere Stellvertreterin aussprechen kann.

Abstimmung: 11 : 10

Beschluss 2:

Der Vorsitzende lässt darüber abstimmen, wer sich für das Gemeinderatsmitglied Josef Sattler als weiteren Stellvertreter aussprechen kann.

Abstimmung: 10 : 11

→ Somit ist Frau Christina Roßgoderer als namentlich weitere Stellvertreterin bestellt.

Die vom Gemeinderat bestellte Frau Christina Roßgoderer erklärt sich mit der Bestellung einverstanden.

39. Festlegung der Fraktionsstärke und Entgegennahme von Erklärungen hinsichtlich Bildung von Fraktionen mit Bekanntgabe des Fraktionssprechers und gegebenenfalls der Stellvertretung.

Die bisherige Regelung wird eingangs vom Vorsitzenden erläutert. Der unten aufgeführte Auszug aus der Geschäftsordnung wird mit eigenen Worten wiedergegeben.

Geschäftsordnung

§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

(1)¹Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens zwei Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Gemeinderat.

(2)¹Einzelne Gemeinderatsmitglieder und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). ²Ab-satz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

Für Festlegung der Fraktionsstärke sind folgende Punkte zu:

- Gemeinderat legt Mindestgröße der Fraktionen fest.
- Wenn Geschäftsordnung keine Regelung vorsieht, genügen 2 Gemeinderatsmitglieder
- Weiter Ermessensspielraum
- Grenzen vor allem: Willkürverbot, Chancengleichheit, Minderheitenschutz
- Ansehnlich große Gruppierungen im Gemeinderat müssen angemessene Entfaltungsmöglichkeiten haben
- Dies ist bei einer Mindestfraktionsstärke von 10% des Gesamtgemeinderats beachtet.

Der Vorsitzende schlägt vor, dass auch zukünftig eine Fraktion mit einer Stärke von mindestens zwei Personen gebildet werden kann; dies sei so in der bisherigen Geschäftsordnung in § 5 Abs. 1 Satz 2 geregelt.

Beschluss:

Der Gemeinderat fasst den Beschluss, dass die bisherige Regelung beibehalten werden soll.

Abstimmung: 21 : 0

Die einzelnen Fraktionen erklären, wer ihr jeweiliger Fraktionssprecher ist:

Fraktion	Fraktionssprecher	Stellvertretung
CSU	Mayrhofer Armin	Sattler Josef
FWG	Fehrer Josef	Unholzer Johannes
Bürgerliche Wähler	Gottschaller Bruno	Kirchberger Johann
Bündnis 90/Die Grünen	Mayerhofer Susanne	Schmatz Ewald
Unsere Zukunft	Schwarzbauer Florian	Bründl Manfred
SPD	Fürst Michael	Gimpl Alfred

40. Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts.

Nach dem Verlesen des Tagesordnungspunktes wird das Gremium informiert, dass durch den Austritt von Uwe Urtel aus der FWG – Fraktion bei der Ausschussberechnung neue Modalitäten ergeben. Beispielsweise kann bei einem gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz kein Rückgriff mehr auf die Wählerstimmen erfolgen. Bei gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz ist nun ein Losentscheid erforderlich. Der ausgetretene parteilose Uwe Urtel ist keine Fraktion und hat somit auch keinen Anspruch auch einen Ausschusssitz. Anschließend wird vom ersten Bürgermeister Christian Fürst noch die Regelung Geschäftsordnung erläutert, insbesondere der § 7 Abs. 1 Satz 3.

§ 7 Bildung, Vorsitz, Auflösung

(1)¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 GO). ²Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt; haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. ³**Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 Halbsatz 1 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.**

(2) Für jedes Ausschussmitglied wird/werden für den Fall seiner Verhinderung ein erster und ein zweiter Stellvertreter namentlich bestellt, sofern dies die jeweilige Fraktionsstärke zulässt.

(3)¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Gemeinderat bestimmtes Gemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 GO). ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO). Wird der Vorsitzende von einem Mitglied des Ausschusses vertreten, so rückt an dessen Stelle der jeweilige Vertreter nach.

(4) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

Die Berechnungsformel lautet wie folgt:

$$\frac{\text{Zahl der Sitze der Fraktion} \times \text{Zahl der Ausschusssitze}}{\text{Gesamtzahl der Sitze des Gemeinderats (ohne Bürgermeister)}}$$

Nach der Wahl des Gemeinderats haben sich für die einzelnen Fraktionen folgende Sitze ergeben:

CSU	=	7 Sitze
FWG	=	3 Sitze
Bürgerliche Wähler	=	3 Sitze
Bündnis 90/Die Grünen	=	3 Sitze
Unsere Zukunft – Denk mit! Mach mit!	=	2 Sitze
SPD	=	2 Sitze

Bei einer Vorbesprechung am 2. April 2020 wurde vereinbart, dass die beiden ständigen Ausschüsse (Zwei-Ausschusssystem) sollen beibehalten werden, weil sich dieses System bewährt hat. Wichtig ist, dass jedes Gemeinderatsmitglied einen Ausschusssitz erhalten soll. Um dies zu ermöglichen wurde ebenfalls vereinbart, dass die Ausschüsse folgende Stärken haben sollen:

Rechnungsprüfungsausschuss	7 Mitglieder	+ 1 Mitglied
Haupt- und Finanzausschuss	12 Mitglieder	+ 1 Mitglied
Bau- und Umweltausschuss	9 Mitglieder	wie bisher

Außerdem wurde vereinbart, dass weiterhin das Berechnungsverfahren „Hare-Niemeyer“ angewandt werden soll. Durch den Austritt von Uwe Urtel aus der FWG – Fraktion haben sich die Berechnungsgrundlagen aus der Kommunalwahl wie folgt verändert:

CSU	=	7 Sitze
FWG	=	2 Sitze
Bürgerliche Wähler	=	3 Sitze
Bündnis 90/Die Grünen	=	3 Sitze
Unsere Zukunft – Denk mit! Mach mit!	=	2 Sitze
SPD	=	2 Sitze
parteilos	=	1 Sitz

Haupt- und Finanzausschuss

Berechnung der Ausschussbesetzung Haupt- und Finanzausschuss mit **ZWÖLF** Mitgliedern:

			Ganze Zahlen vor dem Komma ergeben einen Ausschusssitz	Reihung der Nachkommastellen ergeben die weiteren Ausschusssitze (3 Sitze sind noch zu vergeben)	
CSU	7 x 12 / 20	4,20	4 Sitze		4 Sitze LOS 12. Sitz
FWG	2 x 12 / 20	1,20	1 Sitz		1 Sitz LOS 12. Sitz
Bürgerliche Wähler	3 x 12 / 20	1,80	1 Sitz	+ 1 Sitz	2 Sitze
Bündnis 90/Die Grünen	3 x 12 / 20	1,80	1 Sitz	+ 1 Sitz	2 Sitze
Unsere Zukunft – Denk mit! Mach mit!	2 x 12 / 20	1,20	1 Sitz		1 Sitz LOS 12. Sitz
SPD	2 x 12 / 20	1,20	1 Sitz		1 Sitz LOS 12. Sitz
Parteilos (keinen Anspruch auf einen Sitz!)	1 x 12 / 20	0,60	0 Sitze		
			9 Sitze	2 Sitze	12. Sitz per LOS

Der letzte Ausschusssitz wird daher zwischen folgenden Fraktionen ausgelost:

- CSU
- FWG
- Unsere Zukunft – Denk mit! Mach mit!
- SPD

Aufgrund der neuen Situation wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, dass der Haupt- und Finanzausschuss entgegen der Vereinbarung vom 2. April 2020 nur mit **ELF** Mitgliedern besetzt werden soll. Bei einer Ausschussstärke von **ELF** Gemeinderatsmitgliedern wäre kein Losentscheid erforderlich.

Berechnung der Ausschussbesetzung Haupt- und Finanzausschuss mit **ELF** Mitgliedern:

			Ganze Zahlen vor dem Komma ergeben einen Ausschusssitz	Reihung der Nachkommastellen ergeben die weiteren Ausschusssitze (3 Sitze sind noch zu vergeben)	
CSU	7 x 11 / 20	3,85	3 Sitze	+ 1 Sitz	4 Sitze
FWG	2 x 11 / 20	1,10	1 Sitz		1 Sitz
Bürgerliche Wähler	3 x 11 / 20	1,65	1 Sitz	+ 1 Sitz	2 Sitze
Bündnis 90/Die Grünen	3 x 11 / 20	1,65	1 Sitz	+ 1 Sitz	2 Sitze
Unsere Zukunft – Denk mit! Mach mit!	2 x 11 / 20	1,10	1 Sitz		1 Sitz
SPD	2 x 11 / 20	1,10	1 Sitz		1 Sitz
Parteilos (keinen Anspruch auf einen Sitz!)	1 x 11 / 20	0,60	0 Sitze		0 Sitze
			8 Sitze	3 Sitze	11 Sitze

Beschluss:

Der Vorsitzende lässt darüber abstimmen, wer sich für eine Ausschusstärke von ELF Gemeinderatsmitgliedern aussprechen kann.

Abstimmung: 15 : 6

Somit ergibt sich für den Haupt- und Finanzausschuss folgende Sitzverteilung:

Haupt- und Finanzausschuss			
Mitgliederzahl			11
Sitzverteilung	CSU		4
	FWG		1
	BW		2
	Bündnis 90/Die Grünen		2
	Unsere Zukunft		1
	SPD		1

Bau- und Umweltausschuss

Berechnung der Ausschussbesetzung Bau- und Umweltausschuss mit **NEUN** Mitgliedern:

			Ganze Zahlen vor dem Komma ergeben einen Ausschusssitz	Reihung der Nachkommastellen ergeben die weiteren Ausschusssitze (4 Sitze sind noch zu vergeben)	
--	--	--	---	---	--

CSU	7 x 9 / 20	3,15	3 Sitze		3 Sitze
FWG	2 x 9 / 20	0,90	0 Sitze	1 Sitz	1 Sitz
Bürgerliche Wähler	3 x 9 / 20	1,35	1 Sitz		1 Sitz LOS 9. Sitz
Bündnis 90/Die Grünen	3 x 9 / 20	1,35	1 Sitz		1 Sitz LOS 9. Sitz
Unsere Zukunft – Denk mit! Mach mit!	2 x 9 / 20	0,90	0 Sitze	1 Sitz	1 Sitz
SPD	2 x 9 / 20	0,90	0 Sitze	1 Sitz	1 Sitz
Parteilos (keinen Anspruch auf einen Sitz!)	1 x 9 / 20	0,45	0 Sitze		0 Sitze
			5 Sitze	3 Sitze	9. Sitz per LOS

Der letzte Ausschusssitz wird zwischen den folgenden Parteien gelöst:

- Bürgerliche Wähler
- Bündnis 90/Die Grünen

Aufgrund der neuen Situation wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, dass der Bau- und Umweltausschuss entgegen der Vereinbarung vom 2. April 2020 nur mit **ACHT** Mitgliedern besetzt werden soll. Bei einer Ausschusstärke von **ACHT** Gemeinderatsmitgliedern wäre kein Losentscheid erforderlich.

Berechnung der Ausschussbesetzung Bau- und Umweltausschuss mit **ACHT** Mitgliedern:

			Ganze Zahlen vor dem Komma ergeben einen Ausschusssitz	Reihung der Nachkommastellen ergeben die weiteren Ausschusssitze (3 Sitze sind noch zu vergeben)	
CSU	7 x 9 / 20	3,15	3 Sitze		3 Sitze
FWG	2 x 9 / 20	0,90	0 Sitze	1 Sitz	1 Sitz
Bürgerliche Wähler	3 x 9 / 20	1,35	1 Sitz		1 Sitz
Bündnis 90/Die Grünen	3 x 9 / 20	1,35	1 Sitz		1 Sitz
Unsere Zukunft – Denk mit! Mach mit!	2 x 9 / 20	0,90	0 Sitze	1 Sitz	1 Sitz
SPD	2 x 9 / 20	0,90	0 Sitze	1 Sitz	1 Sitz
Parteilos (keinen Anspruch auf einen Sitz!)	1 x 9 / 20	0,45	0 Sitze		0 Sitze
			5 Sitze	3 Sitze	8 Sitze

Beschluss:

Der Gemeinderat fasst den Beschluss, dass der Bau- und Umweltausschuss mit einer Stärke von ACHT Gemeinderatsmitgliedern besetzt werden soll.

Abstimmung: 16 : 5

Somit ergibt sich für den Bau- und Umweltausschuss folgende Sitzverteilung:

Bau- und Umweltausschuss			
Mitgliederzahl			8
Sitzverteilung	CSU		3
	FWG		1
	BW		1
	Bündnis 90/Die Grünen		1
	Unsere Zukunft		1
	SPD		1

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss war bisher mit einer Stärke von SECHS Gemeinderatsmitgliedern besetzt. Aufgrund der vorgenannten Besprechung vom 2. April 2020 wurde vereinbart diesen auf SIEBEN Gemeinderatsmitglieder zu erhöhen.

Berechnung der Ausschussbesetzung Rechnungsprüfungsausschuss mit **SIEBEN** Mitgliedern:

			Ganze Zahlen vor dem Komma ergeben einen Ausschusssitz	Reihung der Nachkommastellen ergeben die weiteren Ausschusssitze (3 Sitze sind noch zu vergeben)	
CSU	7 x 7 / 20	2,45	2 Sitze		2 Sitze
FWG	2 x 7 / 20	0,70	0 Sitze	1 Sitz	1 Sitz
Bürgerliche Wähler	3 x 7 / 20	1,05	1 Sitz		1 Sitz
Bündnis 90/Die Grünen	3 x 7 / 20	1,05	1 Sitz		1 Sitz
Unsere Zukunft – Denk mit! Mach mit!	2 x 7 / 20	0,70	0 Sitze	1 Sitz	1 Sitz
SPD	2 x 7 / 20	0,70	0 Sitze	1 Sitz	1 Sitz
Parteilos (keinen Anspruch auf einen Sitz!)	1 x 7 / 20	0,45	0 Sitze		0 Sitze
			4 Sitze	3 Sitze	7 Sitze

Berechnung der Ausschussbesetzung Rechnungsprüfungsausschuss mit **SECHS** Mitgliedern:

			Ganze Zahlen vor dem Komma ergeben einen Ausschusssitz	Reihung der Nachkommastellen ergeben die weiteren Ausschusssitze (3 Sitze sind noch zu vergeben)	
CSU	7 x 6 / 20	2,10	2 Sitze		2 Sitze
FWG	2 x 6 / 20	0,60	0 Sitze		LOS 5. und 6. Sitz
Bürgerliche Wähler	3 x 6 / 20	0,90	0 Sitze	1 Sitz	1 Sitz
Bündnis 90/Die Grünen	3 x 6 / 20	0,90	0 Sitze	1 Sitz	1 Sitz
Unsere Zukunft – Denk mit! Mach mit!	2 x 6 / 20	0,60	0 Sitze		LOS 5. und 6. Sitz
SPD	2 x 6 / 20	0,60	0 Sitze		LOS 5. und 6. Sitz
Parteilos (keinen Anspruch auf einen Sitz!)	1 x 6 / 20	0,45	0 Sitze		0 Sitze
			2 Sitze	2 Sitze	2 Sitze per LOS

Die letzten zwei Ausschusssitze müssten zwischen den drei folgenden Parteien ausgelost werden:

- FWG
- Unsere Zukunft – Denk mit! Mach mit!
- SPD

Beschluss:

Der Gemeinderat fasst den Beschluss, dass der Rechnungsprüfungsausschuss mit einer Stärke von SIEBEN Gemeinderatsmitgliedern besetzt werden soll.

Abstimmung: 20 : 0
(ohne 2. Bgm. Uwe Urteil)

Somit ergibt sich für den Rechnungsprüfungsausschuss folgende Sitzverteilung:

Rechnungsprüfungsausschuss			
Mitgliederzahl			7
Sitzverteilung	CSU		2
	FWG		1
	BW		1
	Bündnis 90/Die Grünen		1
	Unsere Zukunft		1
	SPD		1

Für die Beschlussfassung zum Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss werden die einzelnen Fraktionen aufgefordert ihre Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses zu nennen.

Rechnungsprüfungsausschuss				
		Mitgliederzahl	7	
		Mitglied	1. Vertretung	2. Vertretung
1	CSU	Zittelsperger Sabine	Königseder Tobias	Roßgoderer Richard
2	CSU	Mayrhofer Armin	Regner Johannes	Sattler Josef
3	FWG	Fehrer Josef	Unholzer Johannes	
4	Bürgerliche Wähler	Gottschaller Bruno	Kirchberger Johann	Höller Hans
5	Bündnis 90/Die Grünen	Mayerhofer Susanne	Schmatz Ewald	Roßgoderer Christina
6	Unsere Zukunft	Schwarzbauer Florian	Bründl Manfred	
7	SPD	Fürst Michael	Gimpl Alfred	

Beschlussfassung über den Vorsitz des Rechnungsprüfungsausschusses

Vom Gemeinderat werden folgende Mitglieder für den Vorsitz des Rechnungsprüfungsausschusses vorgeschlagen:

- Alfred Gimpl schlägt Michael Fürst vor
- Armin Mayrhofer schlägt Sabine Zittelsperger vor

Beschluss:

Der Vorsitzende lässt darüber abstimmen, wer sich für das Gemeinderatsmitglied Michael Fürst als Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses aussprechen kann.

Abstimmung: 10 : 10
(ohne 2. Bgm. Uwe Urteil)

Beschluss:

Der Vorsitzende lässt darüber abstimmen, wer sich für das Gemeinderatsmitglied Sabine Zittelsperger als Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses aussprechen kann.

Abstimmung: 10 : 10
(ohne 2. Bgm. Uwe Urteil)

Nach dem kein Mehrheitsbeschluss gefasst worden ist, wird vom Vorsitzenden gefragt, ob weitere Vorschläge aus der Mitte des Gemeinderats gemacht werden.

Aus der Mitte des Gemeinderats werden keine weiteren Kandidaten vorgeschlagen. Anschließend wird vom Vorsitzenden vorgeschlagen, dass zwischen den beiden vorgeschlagenen ein Losentscheid gemacht werden könnte.

Beschluss:

Der Vorsitzende lässt darüber abstimmen, wer sich für einen Losentscheid zum Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss aussprechen kann.

Abstimmung: 15 : 5
(ohne 2. Bgm. Uwe Urteil)

Anschließend wird ein Losentscheid zwischen Michael Fürst und Sabine Zittelsperger durchgeführt. Dabei werden zwei neutrale Zettel beschriften, den anwesenden gezeigt, gefaltet und in eine Losbox gegeben. Von der Kämmerin Sandra Schadenfroh wird nun ein Los gezogen. Der Losentscheid ist zu Gunsten von Sabine Zittelsperger ausgefallen. Somit ist Sabine Zittelsperger die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses.

Beschlussfassung über den stellvertretenden Vorsitz des Rechnungsprüfungsausschusses

Vom Gemeinderat werden folgende Mitglieder für den stellv. Vorsitz des Rechnungsprüfungsausschusses vorgeschlagen:

- Bruno Gottschaller schlägt Michael Fürst vor

Beschluss:

Der Vorsitzende lässt darüber abstimmen, wer sich für das Gemeinderatsmitglied Michael Fürst als stellvertretenden Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses aussprechen kann.

Abstimmung: 20 : 0
(ohne 2. Bgm. Uwe Urtel)

Beschlussfassung Sitzungsgeld und Verdienstaufschlag

Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je **35,00 EURO (wie bisher)** für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.

Für die Teilnahme an Ratsversammlungen der ILE Passauer Oberland, Besichtigungsfahrten, Informationsveranstaltungen und ähnliches (Einladung durch die Gemeinde **ohne** verpflichtende Beteiligung) wird pro Veranstaltung ein Pauschalbetrag von **35,00 EURO (bisher 15,00 EURO)** festgelegt. Bei der freiwilligen Teilnahme an Vorführungen im Gemeindebereich wird eine Pauschalentschädigung von **15,00 EURO** erstattet.

Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird ein Sitzungsgeld von **15,00 EURO (wie bisher)** gewährt.

Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags.

Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von **15,00 EURO (wie bisher)** je volle Stunde – und je angefangene halbe Stunde **7,50 EURO (wie bisher)** - für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.

Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von **7,50 EURO (wie bisher)** je volle Stunde und je **4,00 EURO (wie bisher)** je angefangene halbe Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

Die vorgenannten Regelungen getroffenen Festlegungen zum Ersatz des Verdienstaufschlags gelten nicht für Sitzungen, die in der Zeit nach 17:00 Uhr oder auch an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

Vergleichszahlen der Sitzungsgelder aus anderen Gemeinden:

- Ruderting: 30,00 €
- Büchlberg: 35,00 €
- Salzweg: 35,00 €

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt das Einvernehmen, dass die vorgenannten Regelungen für Entschädigungen gelten sollen.

Abstimmung: 20 : 0
(ohne 2. Bgm. Uwe Urteil)

Beschlussfassung über die Entschädigung der weiteren Stellvertretung des Bürgermeisters

Es wird vorgeschlagen, dass die Entschädigung wie bisher bei 90,00 EURO/Monat (**wie bisher**) liegen soll.

Beschluss:

Der Vorsitzende lässt darüber abstimmen, wer sich für eine Entschädigung in Höhe von 90,00 €/Monat ausspricht.

Abstimmung: 20 : 0
(ohne 2. Bgm. Uwe Urteil)

Beschlussfassung Vertretungsfall

Im Vertretungsfall nach Art. 39 Abs. 1 GO erhält der Stellvertreter für jeden Tag der Vertretung des Bürgermeisters eine Entschädigung von

1/30 von 74/100
des Grundgehaltssatzes
der Besoldungsgruppe A 16,
7. Dienstaltersstufe.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt das Einvernehmen, dass die bisherige Regelung im Vertretungsfall weiter gelten soll.

Abstimmung: 19 : 0
(ohne 2. Bgm. Uwe Urteil, Tobias Königseder)

Abschließend erlässt der Gemeinderat die nachstehende Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts.

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Tiefenbach erlässt auf Grund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

a.) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und **ELF** ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,

b.) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und **ACHT** ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,

c.) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus **SIEBEN** ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchstabe a.) und b.) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. ²Den Vorsitz/stellv. Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führen die vom Gemeinderat bestellten Gemeinderatsmitglieder.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je **35,00 EURO** für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.

(3) Für die Teilnahme an Ratsversammlungen der ILE Passauer Oberland, Besichtigungsfahrten, Informationsveranstaltungen, usw. (Einladung durch die Gemeinde **ohne** verpflichtende Beteiligung) wird pro Veranstaltung ein Pauschalbetrag von **35,00 EURO** festgelegt. Bei der freiwilligen Teilnahme an Vorführungen von Geräten, Maschinen, usw. im Gemeindebereich wird eine Pauschalentschädigung von **15,00 EURO** erstattet.

(4) Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird ein Sitzungsgeld von **15,00 EURO** gewährt.

(5) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls.

(6) Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von **15,00 EURO** je volle Stunde – und je angefangene halbe Stunde **7,50 EURO** - für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.

(7) Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von **7,50 EURO** je volle Stunde und je **4,00 EURO** je angefangene halbe Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(8) Die vorgenannten Regelungen getroffenen Festlegungen zum Ersatz des Verdienstauffalls gelten nicht für Sitzungen, die in der Zeit nach 17:00 Uhr oder auch an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

(9) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(11) Für die namentlich bestimmte weitere Stellvertretung (des ersten Bürgermeisters) wird eine monatliche Aufwandsentschädigung (Pauschale nach Art. 20 a GO) in Höhe von **90,00 EURO** gewährt.

(11) Im Vertretungsfall nach Art. 39 Abs. 1 GO erhält der Stellvertreter für jeden Tag der Vertretung des Bürgermeisters eine Entschädigung von

1/30 von 74/100
des Grundgehaltssatzes
der Besoldungsgruppe A 16,
7. Dienstaltersstufe.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister

Sowohl der zweite als auch der dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 04.06.2014 außer Kraft.

Beschluss:

Die vorgestellte und erläuterte Satzung zur Regelung des Gemeindeverfassungsrechts wird vom Gemeinderat beschlossen.

Abstimmung: 20 : 0
(ohne 2. Bgm. Uwe Urteil)

41. Beratung und Besetzung der gemeindlichen Ausschüsse

Der Vorsitzende erläutert, dass die jeweiligen Fraktionen, die Besetzung der einzelnen Ausschüsse namentlich zu benennen haben. Die Ausschüsse sind zukünftig wie folgt besetzt:

Haupt- und Finanzausschuss

Mitgliederzahl	11		
	Mitglied	1. Vertretung	2. Vertretung
CSU	Mayrhofer Armin	Sattler Josef	Fürst Anna-Lena
CSU	Zittelsperger Sabin	Sattler Josef	Fürst Anna-Lena
CSU	Königseder Tobias	Fürst Anna-Lena	Roßgoderer Richard
CSU	Regner Johannes	Roßgoderer Richard	Sattler Josef
FWG	Fehrer Josef	Unholzer Johannes	
Bürgerliche Wähler	Gottschaller Bruno	Kirchberger Johann	
Bürgerliche Wähler	Höllner Hans	Kirchberger Johann	
Bündnis 90/Die Grünen	Schmatz Ewald	Roßgoderer Christina	
Bündnis 90/Die Grünen	Mayerhofer Susanne	Roßgoderer Christina	
Unsere Zukunft	Schwarzbauer Florian	Bründl Manfred	
SPD	Fürst Michael	Gimpl Alfred	

Bau- und Umweltausschuss			
Mitgliederzahl	8		
	Mitglied	1. Vertretung	2. Vertretung
CSU	Roßgoderer Richard	Regner Johannes	Mayrhofer Armin
CSU	Fürst Anna-Lena	Königseder Tobias	Regner Johannes
CSU	Sattler Josef	Zittelsperger Sabine	Königseder Tobias
FWG	Unholzer Johannes	Fehrer Josef	
Bürgerliche Wähler	Kirchberger Johann	Höllner Hans	Gottschaller Bruno
Bündnis 90/Die Grünen	Roßgoderer Christina	Mayerhofer Susanne	Schmatz Ewald
Unsere Zukunft	Bründl Manfred	Schwarzbauer Florian	
SPD	Gimpl Alfred	Fürst Michael	

Rechnungsprüfungsausschuss			
Mitgliederzahl	7		
	Mitglied	1. Vertretung	2. Vertretung
CSU	Zittelsperger Sabine (Vorsitzende)	Königseder Tobias	Roßgoderer Richard
CSU	Mayrhofer Armin	Regner Johannes	Sattler Josef
FWG	Fehrer Josef	Unholzer Johannes	
Bürgerliche Wähler	Gottschaller Bruno	Kirchberger Johann	Höllner Hans
Bündnis 90/Die Grünen	Mayerhofer Susanne	Schmatz Ewald	Roßgoderer Christina
Unsere Zukunft	Schwarzbauer Florian	Bründl Manfred	
SPD	Fürst Michael (stellv. Vorsitzender)	Gimpl Alfred	

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Besetzung des Haupt- und Finanzausschusses, des Bau- und Umweltausschusses und Rechnungsprüfungsausschusses wie vorgeschlagen zu.

Abstimmung: 20 : 0

42. Beratung über die Entsendung von Gemeinderatsmitgliedern in die Schulverbandsversammlung.

Gemäß Art. 9 Abs. 3 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) besteht die SV-Versammlung aus den ersten Bürgermeistern der am SV beteiligten Gemeinden.

Gemeinden, aus denen mehr als 50 Schüler die Verbandsschule besuchen, entsenden ferner bis einschließlich 100 Verbandsschüler einen weiteren Vertreter und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler einen weiteren Vertreter als Mitglied in die Schulverbandsversammlung. Die weiteren Mitglieder werden vom Gemeinderat für die Dauer seiner Wahlperiode bestellt. Die Bestellung kann widerrufen werden.

Stichtag für die nach Art. 9 Abs. 3 BaySchFG notwendige Feststellung der Zahl der Verbandsschüler ist der 01. Oktober eines jeden Jahres (Art. 9 Abs. 4 Satz 1 BaySchFG). Überzählige Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind durch den zuständigen Gemeinderat abzubufen (Art. 9 Abs. 4 Satz 2 BaySchFG). Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden für die Dauer von höchstens 6 Jahren gewählt (Art. 9 Abs. 5 Satz 1 BaySchFG) - vgl. Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz.

Nach aktuellen Schülerzahlen ergibt sich für die Gemeinde Tiefenbach folgende Berechnung:

Gemeinde:	Schüler:	1. Bürgermeister	Weitere Mitglieder für 50 - 100 Schüler:	Weitere Mitglieder für 101 - 200 Schüler:	insgesamt:
Tiefenbach	75	1	1	0	2
Ruderting	31	1	0	0	1
Aicha v. W.	32	1	0	0	1
Windorf	4	1	0	0	1
Neukirchen v. W.	16				
Fürstenstein	6				
Tittling	4				
Witzmannsberg	12				
Eging	13				
Gesamt:	193	4	1	0	5

Der erste Bürgermeister Christian Fürst gehört der Schulverbandsversammlung automatisch als geborenes Mitglied an. Aufgrund des festgelegten Berechnungsmodus ist ein weiteres Gemeinderatsmitglied in die Schulverbandsversammlung zu entsenden. Außerdem ist ein Vertreter zu bestellen.

Vom Gemeinderat werden folgende Gemeinderatsmitglieder für die Entsendung in die Schulverbandsversammlung vorgeschlagen:

- Ewald Schmatz schlägt Susanne Mayerhofer vor
- Armin Mayrhofer schlägt Johannes Regner vor

Beschluss:

Der Vorsitzende lässt darüber abstimmen, wer sich für das Gemeinderatsmitglied Susanne Mayerhofer aussprechen kann.

Abstimmung: 10 : 11

Beschluss:

Der Vorsitzende lässt darüber abstimmen, wer sich für das Gemeinderatsmitglied Johannes Regner aussprechen kann.

Abstimmung: 11 : 10

Ebenso ist für das vorgennannte entsendete Gemeinderatsmitglied ein Vertreter zu bestimmen. Als Vertreter werden vom Gemeinderat vorgeschlagen:

- Johann Kirchberger schlägt Bruno Gottschaller vor
- Armin Mayrhofer schlägt Sabine Zittelsperger vor

Beschluss:

Der Vorsitzende lässt darüber abstimmen, wer sich für das Gemeinderatsmitglied Bruno Gottschaller aussprechen kann.

Abstimmung: 11 : 10

Beschluss:

Der Vorsitzende lässt darüber abstimmen, wer sich für das Gemeinderatsmitglied Sabine Zittelsperger aussprechen kann.

Abstimmung: 10 : 11

43. Beratung über die Entsendung von Gemeinderatsmitgliedern in den Kindergartenausschuss.

Gemäß § 5 der jeweiligen Vereinbarungen mit den Kirchenstiftungen (Tiefenbach, Haselbach, Kirchberg) besteht der Kindergartenausschuss aus den folgenden Mitgliedern:

- a) dem jeweiligen Ortspfarrer und zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenverwaltung,
- b) dem jeweiligen Bürgermeister der Gemeinde Tiefenbach und zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderates,
- c) der Leitung des Kindergartens,
- d) einem Vertreter des Elternbeirates.

Die Leitung obliegt dem Ortspfarrer. Der Kindergartenausschuss tritt auf Einladung des Ortspfarrers je nach Bedarf mindestens aber einmal jährlich zusammen. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf der jeweiligen Wahlperiode.

In den vergangenen Amtsperioden wurden für jeden Ortsteil jeweils zwei Gemeinderatsmitglieder als Vertreter entsendet. Sollte an dieser Regelung festgehalten werden, wären somit sechs Gemeinderatsmitglieder zu entsenden. Der erste Bürgermeister gehört dem Kindergartenausschuss als geborenes Mitglied an.

Vom Vorsitzenden wird ergeht folgender Vorschlag:

- ein Vertreter aus jeder Fraktion
- je Ortsteil zwei Gemeinderatsmitglieder

Von den Fraktionen werden folgende Personen vorgeschlagen:

Ortsteil Tiefenbach

- Armin Mayrhofer schlägt Johannes Regner vor
- Michael Fürst schlägt Christina Roßgoderer vor

Beschluss:

Der Vorsitzende lässt darüber abstimmen wer sich für Johannes Regner und Christina Roßgoderer aussprechen kann.

Abstimmung: 21 : 0

Als Stellvertreter werden folgende Personen vorgeschlagen:

- Armin Mayrhofer schlägt Anna-Lena Fürst vor
- Bruno Gottschaller schlägt Johann Kirchberger vor

Beschluss:

Der Vorsitzende lässt darüber abstimmen wer sich für Anna-Lena Fürst und Johann Kirchberger aussprechen kann.

Abstimmung: 21 : 0

Ortsteil Haselbach

- Alfred Gimpl schlägt Michael Fürst vor
- Manfred Bründl schlägt Florian Schwarzbauer vor

Beschluss:

Der Vorsitzende lässt darüber abstimmen wer sich für Michael Fürst und Florian Schwarzbauer aussprechen kann.

Abstimmung: 21 : 0

Als Stellvertreter werden folgende Personen vorgeschlagen:

- Johann Kirchberger schlägt Hans Höller vor
- Armin Mayrhofer schlägt Tobias Königseder vor

Beschluss:

Der Vorsitzende lässt darüber abstimmen wer sich für Hans Höller und Tobias Königseder aussprechen kann.

Abstimmung: 21 : 0

Ortsteil Kirchberg vorm Wald

- Josef Fehrer schlägt Johannes Unholzer vor
- Armin Mayrhofer schlägt Josef Sattler vor

Beschluss:

Der Vorsitzende lässt darüber abstimmen wer sich für Johannes Unholzer und Josef Sattler aussprechen kann.

Abstimmung: 21 : 0

Als Stellvertreter werden folgende Personen vorgeschlagen:

- Johannes Unholzer schlägt Josef Fehrer vor
- Bruno Gottschaller schlägt Ewald Schmatz vor

Beschluss:

Der Vorsitzende lässt darüber abstimmen wer sich für Josef Fehrer und Ewald Schmatz aussprechen kann.

Abstimmung: 21 : 0

44. Bekanntgabe Sitzungskalender mit Sitzungsbeginn der jeweiligen Sitzungen.

Der erste Bürgermeister Christian Fürst erläutert den vorgeschlagenen Sitzungskalender. Die Sitzungen der einzelnen Ausschüsse wollen weiterhin regelmäßig um 17.00 Uhr beginnen; Sitzungstag ist wie bisher in der Regel jeweils der „Donnerstag“.

45. Beschlussfassung über die Anwendung der bisherigen Geschäftsordnung bis zum Neuerlass einer neuen Geschäftsordnung.

Der Vorsitzende erläutert, dass aus Gründen der Rechtssicherheit der Gemeinderat beschließen sollte, dass bis zum Erlass einer neuen Geschäftsordnung die Bestimmungen der bisherigen Geschäftsordnung weiter gelten, soweit sie nicht durch Beschlüsse bei der konstituierenden Sitzung geändert werden (vgl. Art. 45 Abs. 1 GO). Die Erarbeitung der neuen Geschäftsordnung sollte in den nächsten Sitzungen priorisiert werden.

Beschluss:

Bis zum Erlass einer neuen Geschäftsordnung gelten die Bestimmungen der bisherigen Geschäftsordnung weiter, soweit sie nicht durch Beschlüsse dieser Gemeinderatssitzung geändert werden.

Abstimmung: 20 : 0
(ohne Christina Roßgoderer)

Tiefenbach, 2020-05-11

Der Vorsitzende:

gez.
Christian Fürst,
1. Bürgermeister

Der Protokollführer:

gez.
Anton Mayrhofer,
Geschäftsleiter